



KOMMUNALPOLITISCHE VEREINIGUNG HESSEN INFORMATION-, BILDUNGS- UND BERATUNGSWERK E. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "KPV Hessen - Informations-, Bildungs- und Beratungswerk e.V." (Kommunalpolitische Vereinigung Hessen – Informations-, Bildungs- und Beratungswerk e. V.).
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens und der Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen.
- (3) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein Bürgerinnen und Bürgern politische Information, Bildung und Beratung auf christlich-demokratischer Grundlage vermittelt, um sie zu staatsbürgerlichem Handeln und aktiver Wahrnehmung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten zu befähigen, vorzugsweise im Selbstverwaltungsbereich der Gemeinden, Städte und Landkreise. Dabei soll weder auf die politische Meinungsbildung in der Gesellschaft Einfluss genommen noch sollen politische Parteien gefördert werden. Zu den Tätigkeiten des Vereins zählen im Einzelnen insbesondere
 - Erarbeiten und Verbreiten entsprechender allgemeiner Grundsätze in Wort und Schrift;
 - Vermitteln politischer Grundlagen für die praktische Arbeit in Gremien und Körperschaften;
 - Erteilen von Information und Beratung zu faktischen und rechtlichen Fragen demokratischer Mitwirkung, besonders im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung;
 - Fördern von Schulungsangeboten für Mandats- und Amtsträger im kommunalen Raum;
 - Herausgeben von und Mitwirken an Publikationen und Veröffentlichungen;
 - Veranstalten von landesweiten und regionalen Fachkongressen, -konferenzen, -tagungen, -veranstaltungen u. ä.;
 - Verbreiten und Mitwirken an der Weiterentwicklung des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung;

- Wahren der Belange der Selbstverwaltungen im Rahmen der europäischen Einigungsbestrebungen.

(4) Die Verdeutlichung entsprechender hessischer Themenstellungen und Anliegen bildet den Schwerpunkt der Vereinsarbeit.

(5) Die Angebote des Vereins sind allgemein zugänglich.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts als Mitglieder beitreten, soweit sie ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Hessen haben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme der Beitragszahlung, sofern nicht der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der ersten Beitragszahlung widerspricht. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. Auflösung/Löschung aus dem jeweiligen Register oder durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied sich mit seiner Beitragszahlung ein halbes Jahr im Rückstand befindet. Der Vorstand kann im Einzelfall Beitragszahlungen erlassen.

(2) Mitglieder des Vereins sind u. a. auch die CDU-Fraktionen in den kommunalen Vertretungskörperschaften in Hessen, die durch Beitragszahlung ihre Absicht bekunden, Mitglied sein zu wollen. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss anzuhören.

§ 4 Aufbringen der Vereinsmittel

Die Mittel für die Vereinszwecke werden durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen aufgebracht.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Hauptausschuss.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und zwei weiteren Mitgliedern. Sein Amt endet erst mit der Neuwahl. Der Vorstand kann für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode berufen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er erlässt die Beitragsordnung und beschließt den Haushalt. Er bestellt für die Dauer seiner Wahlzeit drei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

(3) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte auf Vorschlag des/der Vorsitzenden einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin.

(4) Die Einberufungen der Sitzungen des Vorstandes erfolgen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Der Vorstand ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einzuberufen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über seine Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

(5) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(6) Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren und Fachausschüsse zu seiner Unterstützung und Beratung einsetzen.

§ 7 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben. Er besteht aus mindestens 10 Mitgliedern, die nicht dem Verein anzugehören brauchen. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden auf Vorschlag des/der Vereinsvorsitzenden durch den Vorstand für die Dauer von fünf Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode Ersatzmitglieder berufen.
3. Der Hauptausschuss tagt gemeinsam mit dem Vorstand unter Leitung des/der Vereinsvorsitzenden, durch den/die auch die Einladung erfolgt. § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsrichtlinien des Informations-, Bildungs- und Beratungswerks;
2. Entgegennahme der Vorstands-, Kassen- und Prüfungsberichte,
3. Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung;
4. Wahl des Vorstandes;
5. Satzungsänderungen.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Sie soll jährlich einmal stattfinden, mindestens jedoch alle zwei Jahre.
- (2) Angehörige Fraktionen und juristische Personen haben jeweils eine Stimme. Die Fraktionen werden durch ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende vertreten, im Verhinderungsfall durch seinen/ihren Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin oder ein anderes Mitglied der Fraktion.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

§ 12 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 13 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von adäquater Information, Bildung und Beratung, die zu einer aktiven Teilhabe am staatsbürgerlichen Leben befähigen soll, vorzugsweise im Selbstverwaltungsbereich der Gemeinden, Städte und Kreise.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hessische Akademie für politische Bildung e. V., Frankfurter Straße 6, 65189 Wiesbaden, die es entsprechend ihrer Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Änderung dieser Satzung - auch des Vereinszwecks - sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.